

An die Anleger der
Anlagestiftung Swiss Life

General-Guisan-Quai 40
Postfach, 8022 Zürich

Telefon 043 547 71 11
Telefax 043 547 71 12

Markus Eberhard
Direktwahl 043 547 71 13
markus.eberhard@swisslife-am.com

Zürich, 17. Juni 2024

Anlagestiftung Swiss Life – Diverse Anpassungen per 01.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Stiftungsratssitzung vom 3. Juni 2024 wurden namentlich Änderungen am Dokument «Anlagerichtlinien der Anlagestiftung Swiss Life», und am Prospekt «Immobilienfonds Schweiz Indexiert» sowie Anpassungen im «Gebühren- und Kostenreglement» beschlossen. Trotz den Gebührenerhöhungen auf Stufe der Anlagegruppen, fallen die für den Anleger relevanten TER_{KGAST} Gesamtkosten der betroffenen Anlagegruppen dank dem Einsatz von kosten- und steueroptimierten Zielfonds tiefer aus.

Des Weiteren hat die Geschäftsführung beschlossen, die Cut-off-Zeiten der Anlagegruppen im Zuge einer Harmonisierung mit den unterliegenden Zielfonds anzupassen.

Die Details können Sie der beiliegenden Zusammenfassung entnehmen bzw. auf unserer Internetseite unter www.swisslife.ch/anlagestiftung «Rechtliche Dokumente» abrufen. Die Änderungen finden sie unter der Rubrik «News».

Cut-off Zeiten / Abwicklungszyklus

Die Anlagestiftung Swiss Life passt per **1. Juli 2024** die **Cut-off-Zeiten** sowie den Abwicklungszyklus bei den Anlagegruppen an. Bei den **gemischten Anlagegruppen (BVG-Mixes)** wird der Cut-off neu um **12.00 Uhr** (vorher 14.00 Uhr) und bei den **restlichen Anlagegruppen**, die von der Anpassung der Cut-off Zeit betroffen sind, einheitlich um **13.00 Uhr** (vorher 11.00 bzw. 14.30 Uhr) sein.

Sofern Anlagegruppen in Anlagen investieren, bei welchen der Cut-off am Vortag zum Tradedate fixiert ist, gilt auch bei diesen Anlagegruppen ein Cut-off am Vortag zum Tradedate. Generell wird **ab 1. Juli 2024** bei den **gemischten Anlagegruppen** sowie bei **Aktienanlagegruppen**, die in **internationale Märkte** investieren, der **Cut-off am Vortag** zum Tradedate festgelegt.

Anlagerichtlinien

Die Anlagerichtlinien der Anlagegruppen «Aktien Schweiz», «Aktien Schweiz Large Caps Indexiert» sowie «Immobilienfonds Schweiz Indexiert» wurden angepasst. Ebenfalls wurde bei allen Anlagegruppe der Abschnitt betreffend die Investition in kollektive Anlagen präzisiert.

Aktien Schweiz und Aktien Schweiz Large Caps Indexiert

Des Weiteren wurde bei den beiden Anlagegruppen «Aktien Schweiz» sowie «Aktien Schweiz Large Caps Indexiert» ein Zielfondswechsel vorgenommen. Die Anlagegruppen werden neu in den «Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap» investieren.

Immobilienfonds Schweiz Indexiert

Bei der Anlagegruppe «Immobilienfonds Schweiz» wird zur Zeit das Portfolio im Zielfonds von der benchmarknahen Allokation des SXI Swiss Real Estate Funds (TR) auf die Benchmark Allokation des SXI Real Estate Funds Broad (TR) umgeschichtet. Zum 1. Juli 2024 wird die Umschichtung abgeschlossen. In diesem Zusammenhang erfährt die Anlagegruppe eine Namensanpassung auf «Immobilienfonds Schweiz Indexiert» und die mit dem Strategiewechsel (zukünftig: passive Verwaltung) erforderlichen Prospektanpassungen treten per 1. Juli 2024 in Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Das Dokument «Allgemeine Vertragsbedingungen» wurde überarbeitet und Bestimmungen zum «Gating» und zu einer «Inflow-Limite» ergänzt sowie die Abwicklungszyklen zum «Zeichnungs- und Rücknahme»-Prozess präzisiert.

Gating

Bei Zielfonds der Anlagegruppen kann es beim Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes zu Kürzungen bei Rückgabanträgen kommen. Die Fondsleitung kann entscheiden, alle Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis zu kürzen («Gating»). Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt.

Entsprechend dem Zielfonds kann das «Gating» auch auf Stufe Anlagegruppe angewendet werden; d. h. die Geschäftsführung der Anlagestiftung kann alle Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis unter Gleichbehandlung der Anleger nach eigenem Ermessen kürzen. **Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt.** Die Geschäftsführung der Anlagestiftung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die in den Prospekten der Anlagegruppen (sofern vorhanden) enthaltenen Bestimmungen betreffend die Kürzungen bei Rückgaben gehen den vorstehenden Ausführungen vor.

Inflow Limite

Bei Zielfonds der Anlagegruppen kann es beim Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes zu Kürzungen der Zeichnungen kommen. Die Fondsleitung kann entscheiden, alle Zeichnungen im gleichen Verhältnis zu kürzen («Inflow Limite»).

Entsprechend dem Zielfonds kann die Inflow Limite auch auf Stufe Anlagegruppe angewendet werden; d. h. die Geschäftsführung der Anlagestiftung kann alle Zeichnungsaufträge im gleichen Verhältnis unter Gleichbehandlung der Anleger nach eigenem Ermessen kürzen. **Der verbleibende Teil der Zeichnungen wird nicht automatisch platziert, sondern muss als neuer Auftrag aufgegeben werden.**

Die in den Prospekten der Anlagegruppen (sofern vorhanden) enthaltenen Bestimmungen betreffend die Kürzungen bei Zeichnungen gehen den vorstehenden Ausführungen vor.

Ob bei einer Anlagegruppe das «Gating» bzw. die «Inflow Limite» zur Anwendung kommt, kann der «Konditionenübersicht» entnommen werden. Diese finden Sie unter: www.swisslife.ch/anlagestiftung «Rechtliche Dokumente → Vertragliche Grundlagen für den Anleger».

Konditionenübersicht

In der Konditionenübersicht finden Sie Angaben zu:

- Cut-off-Zeiten
- Abrechnungszyklus
- Gating
- Inflow Limite

Bei Fragen stehen Ihnen Ihr Kundenbetreuer oder Herr Stephan Thaler (043 547 71 15) sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Anlagestiftung Swiss Life



Dr. Stephan Ph. Thaler
Geschäftsführer



Markus Eberhard
Stv. Geschäftsführer